

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2017

I. Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom 12.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	81.154.249,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	84.345.469,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.038.761,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.807.669,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.145.149,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.084.235,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.939.086,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.131.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.939.086,00 EUR

festgesetzt.

Maßnahmen aus Förderprogrammen sind im Haushalt mit 1.600.000 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.700.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

674.927,51 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.516.292,49 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 308 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 427 v. H. |

Ausweis deklaratorisch. Beschluss durch besondere Hebesatzsatzung.

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- oder Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe
- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

Stellen von Beamten können vorübergehend auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Stellen von tariflich Beschäftigten können vorübergehend auch mit Beamten besetzt werden.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

§ 10

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie im Einzelfall den Ansatz der ordentlichen Aufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan (Nr. 17) bzw. den Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan (Nr. 30) um mehr als 10.000 EUR übersteigen.

§ 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 16. Januar 2017 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 07.02.2017 hat der Landrat mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2017 und des Haushaltsplanes nicht bestehen.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat mit Verfügung vom 07.02.2017 erteilt worden.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Warendorf, Lange Kesselstr. 4-6, Zimmer 341, während der Öffnungszeiten, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur

Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist der Haushaltsplan auf der Internetseite der Stadt Warendorf unter der Adresse www.warendorf.de verfügbar.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2017 endet gemäß § 96 (2) GO spätestens mit dem 31.12.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48231 Warendorf, den 07. Februar 2017

Gez. Linke

(Axel Linke)
Bürgermeister